

Merkblatt um unentgeltliche Bestattung

Voraussetzungen für einen Antrag um unentgeltliche Bestattung

- Die verstorbene Person hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zollikofen.
- Die Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen beträgt weniger als Fr. 50'000.00.
- Das Bruttovermögen eines jeden der engsten Angehörigen beträgt weniger als Fr. 25'000.00.
- Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.

Wie wird der Antrag um unentgeltliche Bestattung gestellt und beurteilt?

Die engsten Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Partner oder Partnerin, Kinder und Eltern) müssen je einen Antrag an das Bestattungsamt Zollikofen stellen. Das entsprechende Formular ist online auf unserer Website oder beim Bestattungsamt Zollikofen erhältlich. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auf der Basis der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode) eines jeden der engsten Angehörigen beurteilt. Die Veranlagungsverfügung ist dem Gesuch beizulegen.

Die Gesuchstellenden erteilen dem Bestattungsamt mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Einsichtnahme in das Siegelungsprotokoll sowie zur Einholung der notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen (Steuerbehörde, Betriebsamt etc.).

Kontakt:

Bestattungsamt Zollikofen
Wahlackerstrasse 25
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 91 33 / bestattungsamt@zollikofen.ch

Welche Kosten werden bei der unentgeltlichen Bestattung durch die Gemeinde übernommen?

Die Gemeinde übernimmt einen Teil der Kosten des Bestattungsunternehmens (Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement, Art. 20 Abs. 3), die Kosten der Kremation, die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab, das Gravieren der Inschrift sowie eine Erdbestattung mit einfachem Holzkreuz und begrünter Pflanzfläche. Wird eine andere Bestattungsart gewünscht, fällt der Anspruch auf die unentgeltliche Bestattung dahin.

Wer haftet für die Bestattungskosten, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird?

Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bestattung entstehen, sind Erbgangsschulden. Diese Schulden werden gemäss Bundesgericht als nach dem Tode erfolgende Unterhaltspflichten angesehen. Auch wenn enge Angehörige eine Erbschaft ausschlagen, werden sie zur Übernahme dieser Erbgangsschulden belangt.

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement (SSGZ 556.1)

Art. 24 [Fassung vom 30.8.2017]¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 22 Abs. 5 lit. a – c) um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und das Bruttovermögen der engsten Angehörigen.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.

Auszug aus der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (SSGZ 556.11)

Art. 20 ¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Artikel 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Steuergesetz, Artikel 153, Absatz 2, Buchstabe a, BSG 661.11). [Fassung vom 8.12.2008]

² Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen gem. Art. 22, Abs. 5, lit. a-c des Bestattungs- und Friedhofreglements weniger als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als Fr. 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung. [Fassung vom 27.11.2017]

³ [Fassung vom 27.11.2017] Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

a einen einfachen Sarg inklusive Kremation,

b das Einsargen und Einkleiden,

c den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder Heim im Verwaltungskreis zur Aufbahnhalle und zum Krematorium,

d die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Zollikofen,

e die Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab oder eine Erdbestattung mit einfachem Holzkreuz und begrünter Pflanzfläch.

f die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.

⁴ Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als in Abs. 3 lit. e vorgesehen, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin. [Fassung vom 27.11.2017]

⁵ Der Gemeinderat vereinbart mit den ortsansässigen oder regionalen Bestattungsunternehmen die Preise für die unentgeltliche Bestattung. [Fassung vom 27.11.2017]

⁶ Bei Bestattungsunternehmen, mit denen keine Vereinbarung besteht, werden maximal die Kosten gemäss der Vereinbarung mit den ortsansässigen Bestattungsunternehmen übernommen.